

15.11.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - In - R - Wi

zu **Punkt ...** der 1012. Sitzung des Bundesrates am 26. November 2021

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849**COM(2021) 423 final****A**Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)**,der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**,der **Rechtsausschuss (R)** undder **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission ihre Bemühungen in Bezug auf die effiziente Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausbaut und weiter intensiviert.

EU
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt zudem die Ausführungen in Erwägungsgrund 44 des Richtlinienvorschlags. Dort wird zutreffend betont, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten den zentralen Meldestellen und den zuständigen Behörden Zugang nicht nur zu Informationen gewähren, die eine zeitnahe Identifizierung natürlicher oder juristischer Personen, die Immobilien besitzen, ermöglichen, son-

dern auch zu Informationen, die für die Ermittlung von Risiken und Verdachtsmomenten hinsichtlich einer Transaktion relevant sind.

- EU
R
3. Die Bundesregierung wird gebeten, auf eine Änderung des Richtlinienvorschlags hinzuwirken, wonach die in Erwägungsgrund 69 des Richtlinienvorschlags in dem Satz „Die Qualität und Intensität der Kontrollen dieser Selbstverwaltungseinrichtungen waren jedoch nicht ausreichend und unterliegen keiner oder nahezu keiner öffentlichen Kontrolle.“ getroffenen Feststellungen in dieser generellen Formulierung nicht für alle Mitgliedstaaten und für alle Selbstverwaltungseinrichtungen gelten.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Mit den Feststellungen in dem Satz „Die Qualität und Intensität der Kontrollen dieser Selbstverwaltungseinrichtungen waren jedoch nicht ausreichend und unterliegen keiner oder nahezu keiner öffentlichen Kontrolle.“ in Erwägungsgrund 69 des Richtlinienvorschlags werden die Kontrollmaßnahmen der Selbstverwaltungseinrichtungen aller Selbstverwaltungseinrichtungen in allen Mitgliedstaaten sowie deren Kontrolle in pauschaler Form als nicht ausreichend dargestellt. Dies ist jedoch in dieser Pauschalität beispielsweise für die Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungseinrichtungen der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zutreffend.

Nach § 50 Nummer 3 Geldwäschegesetz (GwG) ist unter anderem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer als zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG genannt. Die von diesen Selbstverwaltungseinrichtungen insoweit getroffenen Maßnahmen sind nach zutreffender Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer als umfangreich und effektiv anzusehen.

Des Weiteren ist hinsichtlich der Kontrolle dieser Selbstverwaltungseinrichtungen darauf hinzuweisen, dass die Rechtsanwaltskammern bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben der Staatsaufsicht durch die Landesjustizverwaltungen unterliegen (§ 62 Absatz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)).

- EU
R
4. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Kommission, in der vorgeschlagenen Richtlinie einen Rahmen für gemeinsame Analysen festzulegen, um sicherzustellen, dass die zentralen Meldestellen tatsächlich zur Zusammenarbeit fähig sind. Hierzu sind auch nach Überzeugung des Bundesrates aussagekräftige Statistiken notwendig, um die Wirksamkeit der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche überprüfen zu können. Soweit allerdings mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e des Richtlinienentwurfs die Anzahl der von Strafverfolgungsbehörden veranlassten oder beantworteten Rechtshilfeersuchen, unabhängig da-

von, ob nur solche an und von Drittstaaten gemeint sind, bei den Strafverfolgungsbehörden statistisch erfasst werden sollen, geht dies über das Ziel hinaus, aussagekräftige Statistiken zur Analyse der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen und der Wirksamkeit der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu erlangen. Mit der Anzahl der Rechtshilfeersuchen von Strafverfolgungsbehörden ist eine Aussage über die Qualität der Zusammenarbeit der zentralen Meldestellen und der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht möglich. So kann eine geringe Zahl von Rechtshilfeersuchen seinen Grund darin haben, dass die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche effektiv Geldwäsche bereits verhindern konnten und es gar keine Straftaten gibt, die aufzuklären wären. Weiterhin bedarf es keiner Rechtshilfeersuchen, wenn die Strafverfolgungsbehörden über die zum Tatnachweis erforderlichen Beweismittel bereits verfügen, weil sie diese auf anderem Wege, etwa aufgrund von Informationen der zentralen Meldestellen erlangen konnten. Andererseits kann eine Vielzahl von Rechtshilfeersuchen von Strafverfolgungsbehörden nicht nur auf eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren aufgrund substantiierter Hinweise auf Geldwäschedelikte hindeuten, sondern auch auf das Fehlen substantiierter Informationen durch die zentralen Meldestellen, die von den Strafverfolgungsbehörden nun auf anderem Weg erlangt werden sollen. Der Bundesrat bittet daher, von weiterer bürokratischer Belastung durch gesonderte statistische Erhebungen über die Rechtshilfeersuchen von Strafverfolgungsbehörden wegen Geldwäschedelikten abzusehen.

EU
Wi

5. Der Bundesrat begrüßt die Regelung in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags, wonach die zuständigen Behörden ferner Zugang zu Informationen haben müssen, die die Ermittlung und Analyse von Immobiliengeschäften ermöglichen.

EU
Wi

6. Der Bundesrat regt an, die Einschränkung "gegebenenfalls" in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Einschränkung "gegebenenfalls" in Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 des Richtlinienvorschlags führt dazu, dass der genaue Umfang der Informationszugangsbefugnis der zuständigen Behörden nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann. Den zuständigen Behörden muss die Beantwortung der

Frage, ob die natürliche oder juristische Person im Auftrag Dritter Immobilien besitzt, veräußert oder erwirbt, uneingeschränkt möglich sein.

- EU
R
7. Der Bundesrat unterstützt das Bestreben der Kommission, mit der vorgeschlagenen Richtlinie die bisherigen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einer Reform zu unterziehen und dabei diese Vorschriften zur Gewährleistung einer höheren Wirksamkeit zu verbessern. Der Bundesrat sieht allerdings mit Sorge, dass die mit der Umsetzung des Aktionsplans der Kommission vom 7. Mai 2020 erstrebte Erhöhung des Informationsaufkommens bei den zentralen Meldestellen nicht auch zu einer Erhöhung der Datenübermittlung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden führt, wenn die zentralen Meldestellen weiterhin erst bei einem begründeten Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung gehalten sind, die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben (Artikel 17 Absatz 3 des vorliegenden Richtlinienentwurfs, bislang Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 vom 20. Mai 2015). Da bei den zentralen Meldestellen nicht zwingend kriminalistisch ausgebildete Mitarbeitende tätig sind, könnte dies zu einer der Sache nicht dienenden Filterung führen und die Strafverfolgungsbehörden hindern, die sich aus den Geldwäscheverdachtsmeldungen der Verpflichteten ergebenden Hinweise auf eine Straftat unter Berücksichtigung der bei den Strafverfolgungsbehörden vorliegenden Informationen und kriminalistischen Erfahrungen zu prüfen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Informationen der zentralen Meldestelle so zeitnah wie möglich den Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, damit Vermögenswerte noch gesichert und anderweitige Ermittlungsansätze, insbesondere solche zur Erlangung elektronischer Daten, noch genutzt werden können. Andererseits können die zentralen Meldestellen auf der Grundlage der dort beigezogenen anderweitigen Informationen und ihrer Analysen einen wesentlichen Beitrag für die effektive Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen leisten. Der Bundesrat hält daher eine Überarbeitung der genannten Regelungen mit dem Ziel einer zweckmäßigen Aufgabenverteilung zwischen den zentralen Meldestellen und den Strafverfolgungsbehörden, insbesondere einer umfassenden und zeitnahen Informationsweitergabe bei dem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung, für erforderlich.

EU
R

8. Der Bundesrat hält es ferner für nötig, dass die zentralen Meldestellen Zugang zu den Finanz-, Verwaltungs- und Strafverfolgungsinformationen erhalten, die sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Der Bundesrat sieht allerdings mit Sorge, wenn über Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i des Richtlinienentwurfs die zentrale Meldestelle auch umfassende Informationen aus noch laufenden und möglicherweise noch verdeckt geführten Ermittlungen beiziehen könnte, ohne dass dem die Strafverfolgungsbehörden bei Gefahr für die eigenen Ermittlungen oder aus anderen Gründen des Geheimschutzes wie beispielsweise zum Schutz eines Verdeckten Ermittlers entgegenreten können. Eine Verweigerung der Informationsweitergabe ist nach Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Richtlinienentwurfs bei Gefahr für die Ermittlungen nur zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten vorgesehen. Der Bundesrat hält es daher für notwendig, eine Regelung vorzusehen, nach der der Zugriff der zentralen Meldestellen auf Informationen, die den Strafverfolgungsbehörden vorliegen, verwehrt werden kann, soweit ihm Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in einem anderen Strafverfahren, oder besondere nationale Verwendungsregelungen entgegenstehen.

EU
R

9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 38 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags vorgesehene staatliche Aufsicht der Mitgliedstaaten über Selbstverwaltungseinrichtungen über eine reine Rechtsaufsicht, wie sie gegenwärtig in § 62 Absatz 2 BRAO für die Rechtsanwaltskammern oder in § 66 Absatz 2 Bundesnotarordnung (BNotO) für die Notarkammer angelegt ist, hinausgeht. Neben der Kompetenz zur Herausgabe von Leitlinien und der Verpflichtung zur Gewährleistung höchster Standards sollen die nationalen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 38 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags weitgehende Auskunftsrechte und Weisungsbefugnisse erhalten, die zu einer Durchbrechung des Prinzips der Selbstverwaltung führen. Der Bundesrat bittet daher, den Richtlinienentwurf dahin gehend zu überarbeiten, zum Schutz der Selbstverwaltung der betroffenen Einrichtungen die staatliche Aufsicht auf eine reine Rechtsaufsicht zu beschränken und die Erteilung fachaufsichtsrechtlicher Weisungen, die die Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit der Berufsausübung betreffen, auszuschließen.

- EU
R
10. Der Richtlinienvorschlag lässt seinem Wortlaut nach unklar, ob die geldwäscherechtliche Aufsicht über Selbstverwaltungskörperschaften wie die berufsständischen Kammern in dem jeweiligen Mitgliedstaat bei einer Behörde konzentriert werden muss. Die Festlegung der Zuständigkeit für die Aufsicht über die berufsständischen Kammern ist Sache der Länder. Eine durch Unionsrecht vorgegebene Zentralisierung bei einer Behörde ist nicht gerechtfertigt.
- EU
R
11. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 5 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Verpflichtungen zur Herausgabe von Leitlinien und zur Veröffentlichung eines Jahresberichts zur geldwäscherechtlichen Aufsicht über Selbstverwaltungskörperschaften einen erheblichen und dauerhaften Verwaltungsaufwand begründen, der über die Mitwirkung an der Erstellung der nach Artikel 7 und Artikel 8 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Risikobewertungen hinausgeht. Ein entsprechender Mehrwert ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden Verpflichtungen sollten durch eine zielgerichtete Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Nationale Risikobewertung erforderlichen und von der für die Erstellung der Nationalen Risikobewertung zuständigen Behörde angeforderten Daten ersetzt werden.
- EU
R
12. Das in Artikel 39 Absatz 7 des Richtlinienvorschlags geregelte Verfahren zur Festlegung von Kriterien für die verwaltungsrechtliche Ahndung von Verstößen begegnet durchgreifenden Bedenken. Die Regelung sieht vor, dass die zu errichtende Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards für die Ahndung erarbeitet und die Kommission die Befugnis erhält, diesen durch eine Annahmeentscheidung Rechtsqualität zu verleihen. Technische Regulierungsstandards zielen nach ihrer Konzeption nach Erwägungsgrund 89 auf Fragestellungen, die keine politischen Entscheidungen erfordern. Das ist bei Sanktionskatalogen, die Entscheidungen bis hin zum Entzug der Berufszulassung umfassen, nicht der Fall.

B

13. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.